


Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-245/2023		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	16.10.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	30.10.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	31.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung	09.11.2023	beschließend

Betreff:

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2024 - Hebesatzsatzung

Sachdarstellung:

Die finanzielle Gesamtsituation und die finanziellen Perspektiven der Gemeinde Neuhof verschlechtern sich deutlich. Die Gremien wurden bereits im 3. Quartal 2023 über die erheblichen Rückgänge bei den Gewerbesteuererträgen informiert.

Nur schlagwortartig sollen hier wesentliche Gründe für die negativen Entwicklungen genannt werden:

1. Die Personalaufwendungen (einschließlich Versorgungsaufwendungen) steigen erheblich. Hier die auf volle Hundert Euro gerundeten Zahlen für die Jahre 2020 bis 2027 (Ende Finanzplanungszeitraum für den HHP 2024):

Istwerte:

- 2020: 5.582.600 €
- 2021: 5.572.000 €
- 2022: 6.479.100 €

Planansätze:

- 2023: 7.877.200 €
- 2024: 8.945.100 €
- 2025: 9.702.000 €
- 2026: 9.931.700 €
- 2027: 10.226.200 €

Die besonders hohen Personalkostensteigerungen in den Jahren 2023 u. 2024 hängen auch damit zusammen, dass die Trägerschaften für die Kita St. Barbara Neuhof (zum 01.08.2023) und für die Kinderkrippe (zum 01.08.2024) übernommen wurden/werden. Dem stehen geringe Aufwendungen für laufende Betriebskostenzuschüsse entgegen.

Aber: Bei Personalkosten von rd. 9 Mio. € führt eine Tarifierhöhung von „nur“(!) 5 % Jahr für Jahr zu Mehrkosten von über 450.000 €. Wenn man diese Zahl mit der Summe der jährlichen Mehrerträge vergleicht, die mit der vorgeschlagenen Hebesatzerhöhung verbunden sind, erkennt man, wie hoch diese Belastungen sind.

2. Mit den stark steigenden Personalkosten (s. Ziffer 1) gehen stark steigende Defizite für die Kinderbetreuung einher. Auch hier ein paar Jahreswerte (gerundet auf volle Hundert Euro): Von der Gemeinde zu tragende Defizite für die Jahre:

Istwerte:

- 2020: 1.566.600 €
- 2021: 1.634.400 €
- 2022: 2.039.500 €

Planwerte:

2023: 2.783.000 €
2024: 3.569.500 €

Auch hier zeigt ein Vergleich mit den jährlichen Mehrerträgen aus den Hebesatzerhöhungen wie „gewaltig“ diese alljährlichen Mehrbelastungen sind.

3. Die Gemeinde Neuhof tätigt seit Jahren hohe Investitionen. Das hat zwei Auswirkungen, die finanziell belastend sind: Zum einen steigen dadurch die Abschreibungen. Und zum anderen fließen hohe Auszahlungen für die teilweise hohen Baukosten ab.

Auch hier ein paar Jahreswerte (gerundet auf volle Hundert Euro):

Abschreibungen für die Jahre:

Istwerte:

2020: 3.472.100 €

2021: 3.552.600 €

2022: 3.567.900 €

Planwert:

2023: 3.950.000 €

4. Die Hochrechnung des Finanzbedarfes für die Jahre 2024 bis 2027 führt zu sehr hohen Kreditbedarfen. Dabei haben wir hinsichtlich der Berechnung der Zinsaufwendungen, abweichend von den Vorjahren bereits auf voraussichtliche Echtdate nach unseren Erfahrungswerten und nicht mehr auf (oft) überhöhte Planwerte abgestellt. Unsere Prognose hat ergeben, dass die Zinsaufwendungen von rd. 90.000 € im Jahr 2022 auf rd. 900.000 € im Jahr 2027 steigen werden. Wir haben mit einem (realistischen) Zinssatz von 4 % gerechnet. Es bestehen Risiken, dass der Zinssatz steigen könnte. Eine Steigerung um je 1 %-Punkt führt bei diesen Zahlen jährlich zu höheren Zinsaufwendungen von über 200.000 €.
5. Die Gemeinde muss damit rechnen, dass sie im KFA dauerhaft wegen der Änderung des LEP 2020 finanzielle Einbußen erleidet. Letztlich geht es um einen Betrag von 400.000 € (jedes Jahr).
6. Durch die Änderung der Schlüsselzahlen für die Verteilung der Einkommensteuer verliert die Gemeinde Neuhof ab 2024 jährlich mindestens rd. 130.000 €.
7. Es bestehen erhebliche Risiken vor allem hinsichtlich der nationalen Wirtschaftsentwicklung. Diese sind mit erheblichen Risiken bei den Steuererträgen verbunden.

Bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 mit den Finanzplanjahren 2025 bis 2027 zeigen sich die Schwierigkeiten überdeutlich.

Das Haushaltsjahr 2024 ist sowohl hinsichtlich des Ergebnishaushaltes als auch des Finanzaushaltes äußerst kritisch. Besonders „schlimm“ sind die Zahlen im Finanzhaushalt. Die Schwierigkeiten zeigen sich auch für die Jahre 2025 bis 2027. Nach den Zahlen ist die Gemeinde nach § 92a HGO verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Wir wollen im Gespräch mit der Kommunalaufsicht versuchen zu erreichen, dass dies für das HH-Jahr 2024 nicht verlangt wird.

Wenn es gefordert wird, ist sicherlich eine der in Betracht kommenden Konsolidierungsmaßnahmen, die Erhöhung der Realsteuerhebesätze.

Im Vergleich zu anderen Kommunen sind die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Neuhof unterdurchschnittlich. Für Kommunen mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern betragen in Hessen im Jahr 2021 die durchschnittlichen Realsteuerhebesätze:

für die Grundsteuer A: 431 %,
für die Grundsteuer B: 482 % und
für die Gewerbesteuer: 383 %.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Hebesätze führt jährlich voraussichtlich zu folgenden Mehrerträgen:

Grundsteuer A: rd. **3.900 €** (jetziges Gesamtaufkommen pro Jahr ca. 72.000 €)
Grundsteuer B: rd. **100.000 €** (jetziges Gesamtaufkommen pro Jahr ca. 1.250.000 €)
GewSt: rd. **84.000 €** (angenommenes jetziges „bereinigtes“ Gesamtaufkommen pro Jahr ca. 3.000.000 €)

Mehrerträge insgesamt: 187.900 €

Wenn man sich Höhe der jährlichen Fehlbeträge im Ergebnishaushalt, die Höhe des jährlichen Finanzmittelbedarfes im Finanzhaushalt und die Höhe der voraussichtlichen Kreditaufnahmebedarfe anschaut, dann sind die vorgeschlagenen Erhöhungen eigentlich zu niedrig. Um die vorgeschilderten Mehrbelastungen auszugleichen, würde eine Verdoppelung der jetzigen Hebesätze für die Grundsteuern nicht ausreichen. D. h. auch, dass die Gemeinde Neuhof auch sparen muss, um ihre finanziellen Herausforderungen zu meistern.

Bei der Entscheidung muss auch bedacht werden, dass die Gemeinden im Haushaltsjahr 2025 die Hebesätze für die Grundsteuern nicht anheben dürfen, um ein höheres Gesamtgrundsteueraufkommen (bezogen auf 2024) zu generieren. Wenn die Gemeinde also die Hebesätze 2024 nicht anhebt und somit für die Jahre 2024 und 2025 auf zusammen rd. 375.000 € verzichtet, erhöht sich das Risiko, dass die Gemeinde Neuhof 2025 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen muss.

Die Mehrerträge, die die Gemeinde aus den Hebesatzerhöhungen erzielt, darf sie in voller Höhe behalten. Sie muss diese Beträge also nicht (im KFA) mit anderen Kommunen teilen.

Beschlussvorschlag:

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Neuhof für die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2024 wird beschlossen. Die Hebesatzsatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2023-10-30_Schi_1_Anlage 1_Hebesatzsatzung 2024.pdf